



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 30 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

3/1.6 Die neue VOB/A 2019

Der Überarbeitete Abschnitt 1 Teil A der VOB wurde am 19.02.2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist ab dem 01.03.2019 anzuwenden.

*Inkrafttreten der
VOB/A 2019*

Für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte ist in dem jeweiligen Bundesland entweder eine dynamische Verweisung, dann gilt die neue VOB/A 2019 mit deren Inkrafttreten. Eine dynamische Verweisung bedeutet, in dem Vergabegesetz des Bundeslandes steht beispielsweise drin: „Es gilt die VOB/A in der jeweils gültigen Fassung“.

Hat das Bundesland eine statische Verweisung: „Es gilt die VOB/A 2016“, dann ist für die Anwendung der VOB/A 2019 eine Gesetzesänderung erforderlich.

Hat das Bundesland gar kein Vergabegesetz für die Vergaben unterhalb der Schwellenwerte oder aber ist in dem Vergabegesetz nicht von der VOB/A die Rede, dann muss die Anwendung der VOB/A von dem zuständigen Ministerium angeordnet werden. Diese Anordnung geschieht i. d. R. in Form eines Runderlasses.

Anders sieht es für die Bundesbauten aus. Hier muss das jeweils zuständige Ministerium die Anwendung der VOB/A unterhalb der Schwellenwerte anordnen.

Ab Erreichung der Schwellenwerte muss das zuständige Ministerium den 2. Abschnitt der VOB/A sowie den 3. Abschnitt der VOB/A für anwendbar erklären. Diese Erklärung steht gegenwärtig noch aus.

Änderungen des Abschnitts 1

Die Änderungen in Abschnitt 1 betreffen u. a.

- die freie Wahl der öffentlichen Auftraggeber zwischen öffentlicher Ausschreibung und der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb,
- den Nachweis der Eignung,
- den Direktauftrag bei einem Auftragswert von bis zu 3.000 Euro (netto),
- den Umgang mit mehreren Hauptangeboten,
- die Nachforderungsregeln von Unterlagen.

Änderungen der Abschnitte 2 und 3

Die Abschnitte 2 und 3 wurden ebenfalls geändert, teilweise inhaltsgleich mit dem 1. Abschnitt, teilweise individuell bezogen auf den jeweiligen Vergabegegenstand.

Bestellmöglichkeiten



VOB und BGB am Bau

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5855>**